

Sitzung vom 16. Juni 1998

1387. Motion (Änderung des Wahlgesetzes; Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche)

Die Kantonsräte Thomas Dähler, Zürich, und Hansruedi Hartmann, Gossau, haben am 2. März 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat die notwendigen Gesetzesänderungen zu beantragen, um die Kompetenz der Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche von den Stimmberechtigten an die Kirchenpflegen zu übertragen.

Begründung:

Die Verlegung der Kompetenz zur Wahl der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule von den Stimmberechtigten zu den kommunalen Schulpflegen hat sich bewährt und das gegenseitige Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Schulbehörden markant verbessert.

Eine analoge Lösung bei den Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirche wäre geeignet, immer wieder entstehende Spannungen zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern einerseits und den zuständigen kommunalen Kirchenpflegen andererseits abzubauen.

Die heutige Regelung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen den Kirchenbehörden und den durch das Volk gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern ist im wesentlichen in der Kirchenordnung geregelt. Der im Konfliktfall vorgesehene Instanzenzug (Bezirkkirchenpflege, Kirchenrat) führt erfahrungsgemäss nicht immer zu befriedigenden Lösungen. Die Kompetenz zur Wahl (und Auflösung des Anstellungsverhältnisses) würde der Kirchenpflege die notwendige Rückenstärkung bringen, um solche Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen.

Auf Antrag der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Thomas Dähler, Zürich, und Hansruedi Hartmann, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hat an ihrer Sitzung vom 25. November 1997 auf Antrag des Kirchenrates mit 129 gegen 14 Stimmen beschlossen, es sei dem Regierungsrat zu beantragen, bei der nächsten Revision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen die §§102ff. so neu zu fassen, dass

a) für alle nach Art. 64 Abs. 4 der Kantonsverfassung von den Stimmberechtigten gewählten Pfarrer und Pfarrerinnen die Bestätigungswahl durch Urnenwahl und mit vorgedrucktem Wahlzettel zu erfolgen hat

oder

b) wie für Neuwahlen auch das Verfahren für die Bestätigungswahl durch kirchliche Verordnungen zu regeln ist.

Der Kirchenrat hatte vor seiner Antragstellung an die Synode von Januar bis Mai 1997 bei den kommunalen Kirchenpflegen, bei den Bezirkkirchenpflegen und bei den Pfarrkapiteln zum Thema der Bestätigungswahlen eine breit angelegte Umfrage durchgeführt.

Für eine Übertragung der Pfarrwahlen analog der Wahlen der Lehrerschaft auf die Kirchenpflegen im Sinne der vorliegenden Motion sprach sich eine einzige Kirchenpflege aus.

Gegen eine Übertragung der Pfarrwahl an die Kirchenpflegen waren im wesentlichen folgende Hauptargumente zu hören:

- Der Pfarrerschaft sei das theologische Element der Gemeindeleitung anvertraut. Ihr komme deshalb in Zuordnung zur Kirchenpflege die Verantwortung für den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und des Gemeindeaufbaus in der Kirchgemeinde zu; ihre Wahl auf Amtsdauer durch die Stimmberechtigten bedeute mehr als eine Variante demokratischen Verfahrens; sie sei Teil ihrer Stellung im Dienst an der Gemeinde; es entspreche zürcherisch-reformierter Tradition, mit der Bestätigungswahl den Pfarrdienst perio-

disch der Öffentlichkeit auszusetzen und damit auch «die ganze Gemeinde» kirchlich in Pflicht zu nehmen;

- In einer Zeit, in welcher die Wahlverhältnisse oft grundsätzlich in Frage gestellt seien, rechtfertige sich eine Aufwertung der Pfarrwahl durch Urnenwahl.

In seiner Stellungnahme vom 25. März 1998 zur vorliegenden Motion bekräftigt der Kirchenrat, dass das Pfarramt öffentlichen Charakter und in Übereinstimmung mit den zentralen Prinzipien evangelisch-reformierten Kirchenrechts an der Gemeindeleitung teilzunehmen habe. Diese landeskirchliche Einordnung der Pfarrerschaft in die Grundstruktur der reformierten Zürcher Kirche komme besonders in Art. 120 Abs. 4 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche zum Ausdruck, wonach Pfarrer und Pfarrerrinnen gehalten sind, «die Anliegen der Gesamtkirche in der Gemeinde zu vertreten». Weiter verweist der Kirchenrat – ohne abschliessend sein zu wollen – auf die Art. 35 (Auftrag und Aufgabe der Kirchenpflege), 52 Abs. 1 (Anordnung weiterer Gottesdienste), 57 Abs. 2 und 3 (Mitwirkung von Nichtordinierten und Gemeindegliedern im Gottesdienst), 75ff. (Sonntagsschule und Jugendgottesdienst), 88 Abs. 4 (Konfirmandenunterricht), 102 (Ökumenische Verantwortung), 109 (Zusammenarbeit in der Gemeinde), 126 (Pfarrdienstordnung) und 127 (Arbeitsteilung) der Kirchenordnung, in denen dieses Prinzip der gemeinsamen Verantwortung von Kirchenpflege und Pfarramt für Leitung und Dienst in den Kirchgemeinden in unterschiedlicher Ausprägung verankert sei.

Mit Blick auf die in §3 des Gesetzes über die Evangelisch-reformierte Landeskirche statuierte Autonomie der Kirche zur Regelung innerkirchlichen Angelegenheiten, zu denen namentlich die gottesdienstlichen Veranstaltungen, die kirchliche Unterweisung, die Seelsorge, die Liebestätigkeit sowie die innere und äussere Mission gehören, müsste eine Änderung der Stellung des Pfarramtes durch ausschliesslich staatliche Rechtsetzung als Verletzung dieser Autonomie aufgefasst werden. Es ist nicht Sache des Staates, darüber zu bestimmen, ob den Pfarrerrinnen und Pfarrern ein Teil der Gemeindeleitung anvertraut sein soll oder nicht. Solange die Evangelisch-reformierte Landeskirche aber von diesem Amtsverständnis ausgeht, ist die Volkswahl der Pfarrerschaft folgerichtig. Ein Vergleich mit den Verhältnissen an der Volksschule ist aufgrund des heute ganz verschiedenen Amtsverständnisses über die Pfarrerschaft und die Lehrerschaft nicht zulässig. Die Motion widerspricht auch der im Zusammenhang mit der Parlamentarischen Initiative KR-Nr. 74/1993 betreffend die Änderung von Art. 64 der Kantonsverfassung (Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften) beabsichtigten Stärkung der Organisationsautonomie der staatlich anerkannten Kirchen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates, die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich, Haus zum Rechberg, Hirschengraben 40, 8001 Zürich, sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**